

**Artenschutzrechtlicher Beitrag
zum Bebauungsplan Nr. 108
„In der Graslake, Jesinghauser Straße“ in Schwelm**

Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von



post welters + partner mbB Architekten & Stadtplaner BDA/SRL

grünplan
büro für landschaftsplanung

Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan
Dortmund, Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2.	Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG	2
2.1.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Ausgangssituation.....	4
3.1.	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	4
3.2.	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Betrachtungsraum	6
4.	Auswirkungen des Vorhabens.....	9
5.	Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen.....	11
5.1.	Vögel	12
5.1.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	13
5.2.	Fledermäuse	11
5.2.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	11
5.3.	Amphibien und Reptilien	13
5.3.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	14
5.4.	Weitere Artengruppen.....	14
5.4.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	14
6.	Zusammenfassende Beurteilung.....	15
7.	Literatur und Quellen.....	16
8.	Anhang	17
8.1.	Fotodokumentation	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage der Vorhabenfläche im Raum	1
Abb. 2:	Luftbildkarte mit Geltungsbereich.....	6
Abb. 3:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen im Umfeld des Plangebiets.....	8
Abb. 4:	Bebauungskonzept.....	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4709 "Wuppertal-Barmen" (Quadrant 2).....	5
---------	---	---

1. Einleitung

1.1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück „In der Graslake“ Nr. 41 – 49 im Westen der Stadt Schwelm ist der Neubau einer Gewerbehalle geplant. Die Fläche liegt innerhalb des Gewerbegebiets West und wird bereits gewerblich genutzt (vgl. Abb. 1). Im Süden des Gebiets ist eine Friedhofserweiterungsfläche mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung galt es festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

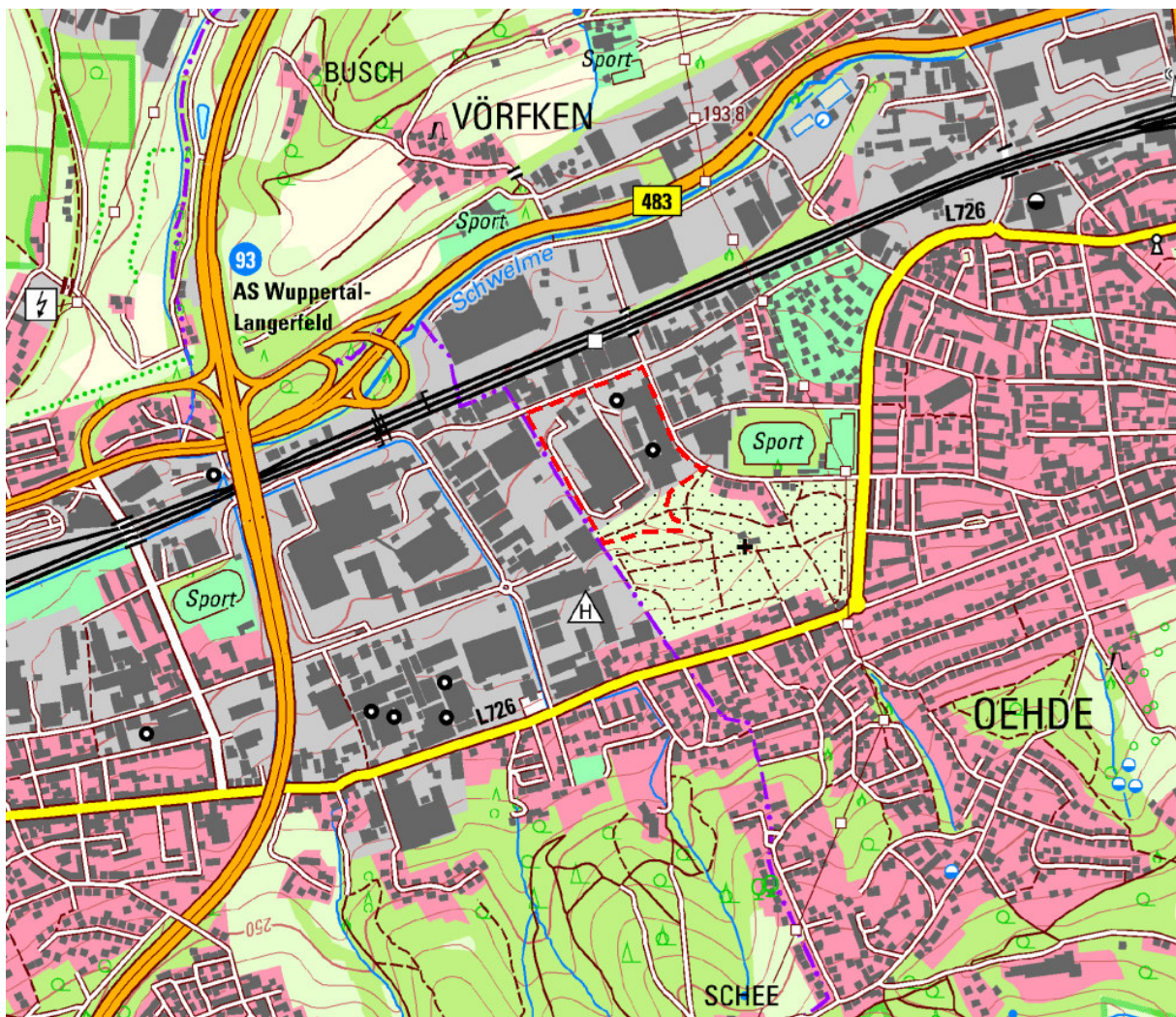


Abb. 1: Lage der Vorhabenfläche im Raum

Kartengrundlage: WMS NW DTK25 Farbe - Land NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

2. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert.

Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Artenschutz in der Bauleitplanung) sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine einmalige Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars) vertieft und ergänzt wird.

3. Ausgangssituation

3.1. Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen der Artenschutzbetrachtung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartiererergebnisse für den Planungsbereich vorliegen, wurden die folgenden Informationssysteme ausgewertet:

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet und dessen Umfeld. Gleiches gilt für die Datenbank des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW sowie der AG Säugetierkunde NRW (Abfrage am 05.02.2021).

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 4709 "Wuppertal-Barmen" (Quadrant 2). Durch eine Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" und "Gebäude" werden nähere Angaben zu dem Vorkommen der Arten in den jeweiligen Lebensräumen getroffen. Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Vögel, Amphibien und Reptilien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten.

Erläuterungen zur Tabelle:

Spalte 1: Wissenschaftlicher Artnamen

Spalte 2: Deutscher Artnamen

Spalte 3: Vorkommen im Ennepe-Ruhr-Kreis - Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen und Städten in NRW, Stand: 14.06.2018, LANUV

Spalte 4: Erhaltungszustand in NRW, (KON) kontinentale Region:

G	Günstig	-	sich verschlechternd
U	Ungünstig	+	sich verbessernd
S	Schlecht		

Spalte 5 bis 8: Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4709 "Wuppertal-Barmen" (Quadrant 2)

Art		Ennepe-Ruhr-Kreis	E KON	Lebensraumtypen		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			Kleingehölze	Parkanlagen	Gebäude
Vögel		Brutpaare				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	11-50	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	51-100	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	11-50	G		(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	51-100	U	Na	Na	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	101-500	G	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	100-250	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	1-10	G			
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	1.000-5.000	U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	11-50	G	Na	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	11-50	G	(Na)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	51-100	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	1.000-5.000	U-	(Na)	Na	FoRu!
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	51-100	G-	FoRu!		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	2-3	U	(FoRu)		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	101-500	U	(Na)	Na	FoRu
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	51-100	G			
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	11- 50	G	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	20-50	unbek.		FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	101-500	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	200-500	unbek.		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	11-50	G	Na	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	51-100	S			
Amphibien		Vorkommen				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Kein	U		(FoRu)	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	<10	G	(Ru)	(Ru)	
Reptilien		Vorkommen				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Kein	U	(FoRu)		FoRu

3.2. Nutzungs- und Biotopstrukturen im Betrachtungsraum

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 03.02.2021 wurden die vorhandenen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum erfasst (siehe Fotodokumentation im Anhang). Das rd. 8,66 ha große Plangebiet (= Geltungsbereich des Bebauungsplanes) wird im Norden von der Straße „In der Graslake“ und im Osten von der Jesinghauser Straße begrenzt. Ca. 80 m nördlich verläuft die Bahnstrecke Wuppertal – Schwelm. Das Gebiet ist mit mehreren gewerblich genutzten Gebäuden bestanden und insgesamt durch einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet (vgl. Abb. 2). Im Westen, Norden und Osten setzt sich die gewerbliche Nutzung fort. Im Süden grenzt der Friedhof an, von dem die Friedhofserweiterungsfläche in den Geltungsbereich einbezogen ist.



Abb. 2: Luftbildkarte mit Geltungsbereich

Kartengrundlage: WMS NW DOP - Land NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Das Plangebiet ist überwiegend mit Gebäuden und baulichen Anlagen überbaut bzw. mit Asphalt versiegelt (ca. 67 %). Im westlichen und mittleren Bereich kommen größere Grünflächen vor, die überwiegend aus Rasen bestehen. Schmalere Grünflächen sind mit Bodendeckern wie Böschungsmyrte (*Lonicera pileata*) bewachsen.

An den Rändern des Gewerbegebiets weisen die Grünflächen auch standortheimische Laubgehölze auf. Am nördlichen Rand handelt es sich um eine Baumreihe aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*) mit mittlerem Baumholz. Auf der Böschung im mittleren Bereich kommen neben einigen Birken (*Betula pendula*) auch drei Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) mit starkem Baumholz vor. Ein besonders prägender Einzelbaum (Linde) mit sehr starkem Baumholz findet sich im Nordwesten des Plangebiets am Rand eines Gebäudes. Am südlichen Rand des Gewerbegebiets besteht ein Gehölzstreifen aus mehreren standortheimischen Laubgehölzen wie Birke, Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Erle (*Alnus glutinosa*) und Sal-Weide (*Salix caprea*).

Die im Süden einbezogene Erweiterungsfläche des Friedhofs ist relativ heterogen ausgebildet. Sie weist insbesondere an den Rändern umfangreichen Laubbaumbestand sowie Strukturen wie Ruderalfluren und Brombeergebüsche auf. Im Norden dominieren Birken, Erlen und Weiden. Im Osten handelt es sich um Eichen (*Quercus spec.*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*). Am südlichen Rand kommt im westlichen Abschnitt eine Baumreihe aus Pappeln (*Populus spec.*) mit überwiegend mittlerem Baumholz sowie Nadelgehölz-Gruppen (Eiben) vor. Die Grünfläche wird von Osten nach Westen von einem Weg gequert, der von drei Baumgruppen aus Spitz-Ahorn mit mittlerem Baumholz begleitet wird. Eine teilversiegelte Fläche im Osten wird als Lager- und Betriebsfläche des Friedhofs genutzt.

Im Rahmen einer Begehung am 03.02.2021 erfolgte die Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten planungsrelevanter Arten. Bäume mit ausgeprägten Höhlungen wurden nicht vorgefunden. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste bzw. Horstbäume konnten hierbei nicht erbracht werden.

Bei der Begehung wurden Amseln, Elstern, Kohlmeisen, Rotkehlchen und Ringeltauben als Zufallsfunde beobachtet.

Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen

Der südliche Teil des Planungsraumes, der zum Friedhof gehört, ist als Biotopkatasterfläche „Friedhof nördlich der Barmer Straße“ (BK-4709-504) ausgewiesen. Bei der rund 14,5 ha großen Fläche handelt es sich um „einen Friedhof mit altem Laubholzbestand im Umfeld von Siedlung und Industrie. Wertbestimmende Strukturen sind Alleen und Baumreihen aus durchschnittlich 70-90jährigen Linden und einigen Rotbuchen. Einzelne Bäume erreichen über 80 cm Brusthöhendurchmesser. Darüber hinaus findet sich eine große Vielfalt sonstiger Gehölzstrukturen (Hecken, Gehölzstreifen und Einzelbäumen) mit einem hohen Anteil einheimischer Laubbäume. Krautige Spontanvegetation mit Arten der Wälder findet sich vor allem in den Gehölzstreifen zwischen den Gräbern im östlichen, älteren Teil des Friedhofes.

Die Rasenflächen werden überwiegend intensiv gepflegt, aber offensichtlich kaum gedüngt und sind teilweise blütenreich. Im nordwestlichen Bereich des Friedhofes, wo noch keine Gräber vorhanden sind, gibt es Anklänge an Magergrünland. Ein Teil des Baumbestandes wurde als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Die Fläche stellt aufgrund ihrer Ausstattung und Größe einen bedeutenden Trittsteinbiotop im innerstädtischen Biotopverbund dar.“ (LANUV, 2020) Tierarten werden bei der Beschreibung der Fläche nicht aufgeführt.

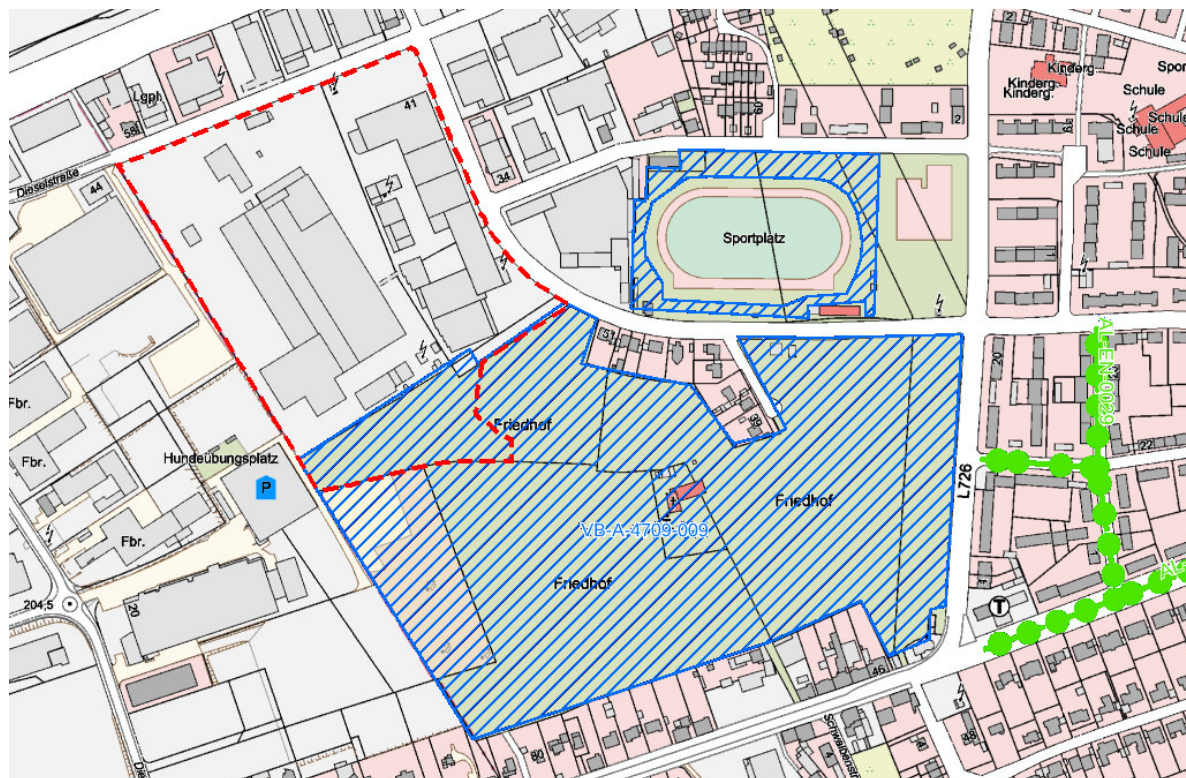


Abb. 3: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen im Umfeld des Plangebiets

Kartengrundlage: WMS NW LINFOS und ABK Farbe - Land NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Die Biotopkatasterfläche ist zudem Bestandteil der Biotopverbundfläche „Innerstädtische Trittsteinbiotope in Schwelm“ (VB-A-4709-009) mit besonderer Bedeutung. Es handelt sich um ein „wertvolles Verbundbiotop mit linearen Vernetzungselementen und kleinflächigen Trittsteinbiotopen und damit wertvoll sowohl für gehölzgebundene Arten im innerstädtischen Biotopverbund als auch als Schutz- und Rückzugsraum für verschiedene Tierarten. Die vorhandenen Gebüsche bilden Lebensräume für Kleinsäuger bzw. Bruthabitate für Hecken- und Gebüschbrüter. Die Fläche stellt ein Vernetzungsbiotop in Siedlungsrandlage innerhalb eines gehölzgeprägten Biotopverbundes dar und ist eine Fortsetzung des westlich angrenzenden, als schutzwürdiges Biotop des Außenbereiches bereits kartierten stillgelegten Bahnabschnittes.“ (LANUV, 2020) Als Leitarten für das Verbundbiotop werden Flussregenpfeifer und Kreuzkröte benannt.

4. Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung der Planung ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. der Errichtung neuer Gebäude verbundenen Beeinträchtigungen. Im konkreten Fall gehören der Abbruch des umfangreichen Gebäudebestands sowie die Rodung des Baum- und sonstigen Gehölzbestands zur Baufeldfreimachung. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub und Erschütterungen verbunden sein und damit zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere die Licht- und Lärmauswirkungen durch die neue Nutzung. Die bestehenden Vorbelastungen sind dabei zu beachten.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme stellenweise noch unversiegelter Flächen bzw. die Nachnutzung bereits vorgeprägter und versiegelter Standorte im Rahmen der geplanten Bebauung zu erwarten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können.

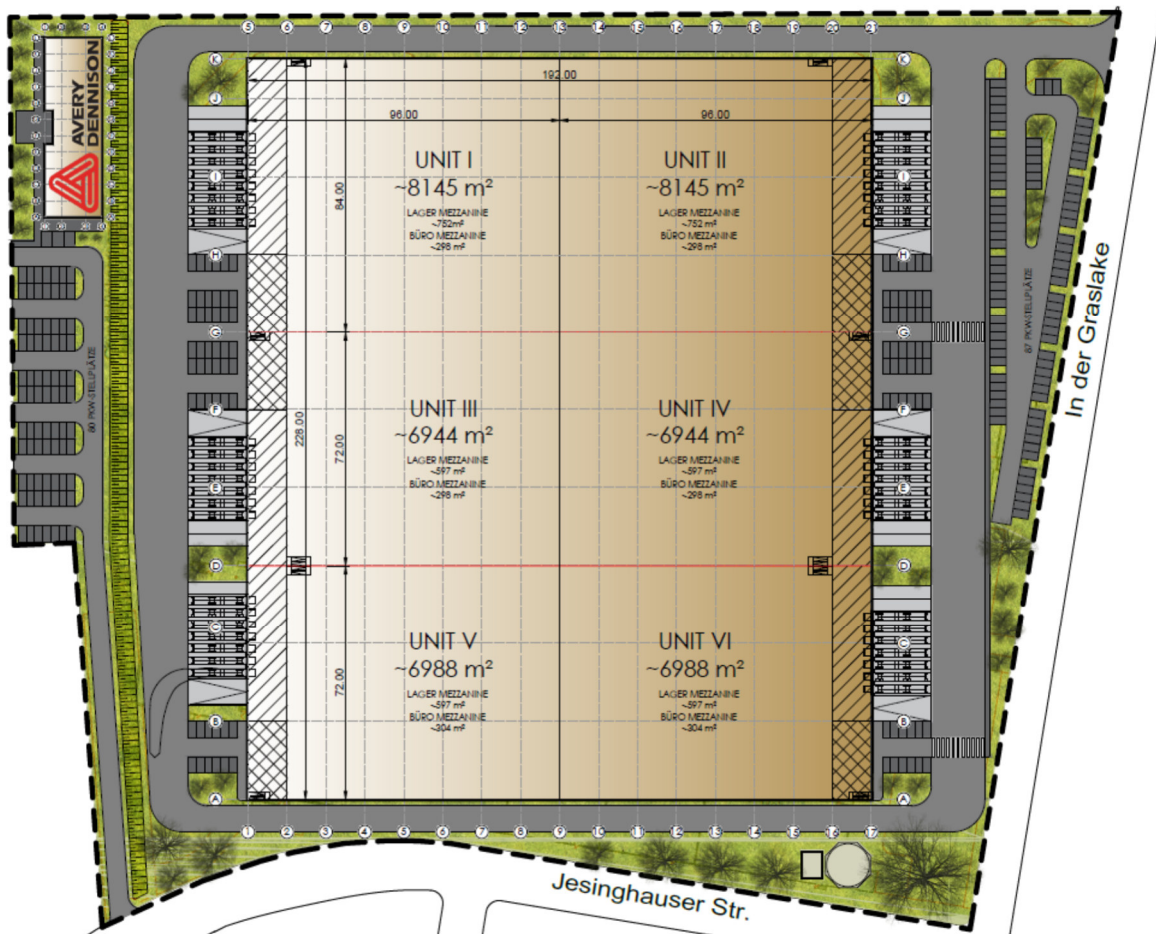


Abb. 4: Bauungskonzept

(Neubau einer Gewerbehalle, In der Graslake 41-49, Schwelm, Vorabzug Masterplan, 05.08.2019, Hill-wood)

5. Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorfinden. Die Konfliktanalyse orientiert sich an den in Abb. 4 dargestellten Planungsinhalten und den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren. Da es sich im vorliegenden Planungsfall um eine Fläche im Siedlungsgebiet handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an siedlungstypische, anthropogene Störungen angepasst bzw. gewöhnt.

5.1. Fledermäuse

In der Messtischblattdarstellung werden keine Fledermausarten aufgeführt. Grundsätzlich ist ein Auftreten von Fledermausarten im Vorhabenraum bzw. der Umgebung jedoch möglich. Insbesondere die Zwergfledermaus nutzt häufig Siedlungsgebiete als Lebensraum.

Die vorhandenen Bäume weisen augenscheinlich keine ausgeprägten Höhlungen und damit potenzielle Quartiere baumbewohnender Fledermausarten auf. Als Nahrungshabitat stellt das Plangebiet keinen essenziellen Lebensraumbestandteil dar.

Bei einem Teil der vorhandenen Gebäude und Hallen ist durch offene Fenster bzw. Türen eine potenzielle Zugänglichkeit gegeben. Die Fassaden weisen überwiegend ungeeignete Strukturen für Fledermäuse auf. Offene Fugen zwischen Fassadenplatten, Spalten an Gebäudeübergängen oder Dachrandabdeckungen könnten jedoch potenziell als Nischenquartiere nutzbar sein. Indirekte Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen (Totfunde, Kotreste oder Verfärbungen an den Außenfassaden) wurden im Rahmen der Begehung am 03. Februar 2021 nicht festgestellt.

Ein Vorkommen anspruchsvoller und an naturnahe Lebensräume gebundener Fledermausarten kann in den Abrissgebäuden weitgehend ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist jedoch aufgrund der vorhandenen Einflugmöglichkeiten in Gebäudeteile und potenziellen Nischenquartieren im Fassaden- bzw. Dachbereich ein Auftreten gebäudenutzender Fledermausarten möglich. Insbesondere die anpassungsfähige und weit verbreitete Zwergfledermaus kann aufgrund ihrer geringen Körpergröße auch kleinste Schlupflöcher nutzen. Die störungstolerante Art kommt regelmäßig in und an Gebäuden vor und hat hier Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine zumindest zeitweilige Nutzung der Gebäude und Hallen ist damit nicht vollständig auszuschließen.

5.1.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Beachtung des "worst-case-Ansatzes" ist vorsorglich davon auszugehen, dass einzelne Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse - zumindest zeitweise Gebäudeteile z. B. als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen können. Bei den Abrissarbeiten ist eine (unbeabsichtigte) Tötung oder Verletzung von Fledermäusen möglich. Vor diesem Hintergrund wird vor dem Abriss eine Kontrolle der Gebäude durch einen Fledermausgutachter erforderlich (vgl. Kapitel 5.5).

Nach dem Abriss der Gebäude kann die ggf. verloren gegangene Funktion in räumlicher Nähe weiterhin beibehalten werden. Die im Umfeld vorhandenen Gebäude weisen ebenfalls nutzbare Nischen und Kleinstverstecke auf. Bei Zwergfledermäusen kann aufgrund ihrer Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz davon ausgegangen werden, dass ggf. betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen oder erschließen werden. Die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten; der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird insofern nicht erfüllt.

Störungen beschränken sich auf die Dauer der Abrisszeit, so dass keine größeren Auswirkungen auf ggf. vorhandene lokale Populationen in der Umgebung zu erwarten sind. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demzufolge nicht zu prognostizieren.

5.2. Vögel

Für den Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 22 planungsrelevante Vogelarten genannt (vgl. Tab. 1). Einige der gelisteten Vogelarten, wie die Arten der Wälder (Schwarzstorch, Waldlaubsänger), finden keine geeigneten Habitatslemente im Plangebiet und werden entsprechend bei der MTB-Abfrage nach Lebensraumtypen nicht mehr aufgeführt.

Konkrete Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor. Bei der Begehung am 03.02.2021 wurden v. a. im Süden des Plangebiets (Erweiterungsbereich Friedhof) häufige und weit verbreitete Arten wie Amsel, Blau- und Kohlmeise, Elster, Rotkehlchen und Ringeltaube festgestellt. Bäume mit vielen Nestern (Brutkolonien z. B. der Saatkrähe) kommen nicht vor. Horstbäume und ausgesprochene Höhlenbäume wurden bei der Begehung nicht vorgefunden.

Zu den für den MTB-Quadranten aufgeführten Arten gehören insgesamt 7 Vogelarten, die Gebäude potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Hierzu gehören die Arten Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschnalbe, Feldsperling, Waldkauz, Star und Schleiereule. Aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der fehlenden Anbindung an landwirtschaftliche Nutzflächen als Nahrungsräume sowie der weitgehend ungeeigneten Gebäudestrukturen ist ein Vorkommen dieser Arten jedoch nicht zu erwarten. Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der Begehung am 03.02.2021 nicht erbracht. So wurden an den Außenfassaden keine Schwalbennester festgestellt; auch Hinweise auf Nistplätze oder Ruhestätten von sonstigen planungsrelevanten Vogelarten haben sich nicht ergeben.

Für einen Großteil der für die Lebensraumtypen Gehölze und Grünanlagen gelisteten Vogelarten ist das Plangebiet aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Strukturen sowie der überwiegenden Nutzung als Gewerbegebiet und Lage im Siedlungsraum nicht als Brutplatz geeignet. Dies gilt insbesondere für Arten, die an eine reich strukturierte Offen- bzw. halboffene Kulturlandschaft (Feldsperling, Neuntöter) angepasst sind.

In der Roten Liste NRW von 2016 sind Bluthänfling, Girlitz und Star als gefährdet bzw. stark gefährdet (Girlitz) eingestuft worden und gehören damit zu den planungsrelevanten Arten. Bluthänfling und Girlitz benötigen offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Geeignete Lebensräume können

die beiden Arten daher grundsätzlich auch in Wohnvierteln mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen finden. Im Eingriffsbereich sind jedoch geeignete Nahrungshabitate (extensiv genutztes Dauergrünland, Ackerbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen) nicht vorhanden, so dass ein Brutvorkommen dieser Vogelarten sehr unwahrscheinlich ist. Die potenziellen Nahrungsflächen auf der Friedhofserweiterungsfläche (insgesamt 1 ha, überw. Gehölze) sind zu klein und schlecht strukturiert. Zudem ist der Brutbestand beider Arten in NRW in den letzten 10 Jahren sehr stark abnehmend. Der Star benötigt als Höhlenbrüter Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen), die im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Da im Rahmen der Begehung keine Horste vorgefunden wurden, ist auch ein Vorkommen horstbeziehender Greif- und Eulenvögel (z. B. Sperber, Mäusebussard, Waldohreule) auszuschließen. Die kleinen Grünflächen im Süden des Plangebietes stellen auch kein gut geeignetes Nahrungshabitat für Greif- und Eulenvögel dar, die (größere) Offenlandschaften für die Jagd nach Kleinsäugetern benötigen.

5.2.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumsprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Ein möglicher Verbotstatbestand durch den Abbruch von Gebäuden oder die Rodung von Gehölzen kann in Bezug auf planungsrelevante Vogelarten somit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen sonstiger europäischer Vogelarten ist hingegen möglich. Aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände ist davon auszugehen, dass insbesondere der südliche Teil der Vorhabenfläche als Teilhabitat für gehölzbrütende europäische Vogelarten von Bedeutung ist. Die festgestellten Arten, wie Amseln und Elstern, kommen jedoch regelmäßig in vergleichbaren Gehölzen, Gärten und Grünanlagen vor und gelten als nicht besonders empfindlich und störanfällig. Schädigungen einer Lokalpopulation durch eine Baumaßnahme und die Inanspruchnahme von kleinflächigen Gehölzbeständen können bei den durchweg häufigen und verbreiteten Arten ausgeschlossen werden. Gleichwohl ist zu beachten, dass zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln europäischer Vogelarten Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden. Durch diese Maßnahme kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Auch an den Gebäuden sind Brutvorkommen störungsangepasster und weit verbreiteter europäischer Vogelarten (z. B. Haussperling) möglich. Unter Beachtung des "worst-case-Ansatzes" kann es durch den Abbruch der Gebäude während der Vogelbrutzeit (Anfang März bis Ende Juli) zu einer (unbeabsichtigten) Tötung oder Verletzung von Einzeltieren oder eine Zerstörung von Gelegen kommen. Vor diesem Hintergrund wird ggfs. vor dem Abriss eine Kontrolle der Gebäude erforderlich (vgl. Kapitel 5.5).

5.3. Amphibien und Reptilien

Innerhalb des Messtischblattquadranten werden mit der Kreuzkröte und dem Kammmolch zwei planungsrelevante Amphibienarten und mit der Schlingnatter eine Reptilienart gelistet (vgl. Tab. 1).

Als FFH-Anhang IV-Arten und damit streng geschützte, planungsrelevante Amphibienarten wurden im betroffenen Quadranten des Messtischblattes Kammolch und Kreuzkröte nachgewiesen. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Kleingewässern als potenzielle Laichhabitate sind Amphibienvorkommen auszuschließen. Auch temporäre Kleingewässer bzw. tiefere Pfützen mit potenzieller Eignung für die auf Brachflächen auftretende Kreuzkröte sind nicht vorhanden.

Ebenso sind aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung und aufgrund der nur kleinflächig vorhandenen offenen Sonderstrukturen keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten.

Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben keine Nachweise im erweiterten Plangebiet. Aufgrund der isolierten Lage innerhalb des Siedlungsraumes und fehlender Einwanderungsachsen sind Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

5.3.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien nicht erwartet.

5.4. Weitere Artengruppen

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist mit einem Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen oder Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nicht zu rechnen. Gleiches gilt für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

5.4.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Aufgrund ungeeigneter Lebensraumeignung sind keine weiteren planungsrelevanten Artengruppen im Eingriffsbereich zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit durch die Planung nicht erfüllt.

5.5. Vorgaben für den Gebäudeabbruch

Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für ggf. gebäudenutzende Fledermausarten und Brutvögel ausschließen zu können, wird vor Beginn der Abrissarbeiten eine erneute Prüfung der Gebäude durch einen Fledermausgutachter erforderlich. Empfohlen wird eine gleichzeitige Überprüfung auf mögliche Brutplätze gebäudenutzender Vogelarten. Sollte die Kontrolle keine Vorkommen nachweisen, kann eine (unbeabsichtigte) Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden. Sollte ein Besatz nachgewiesen werden sind ggf. weitere Maßnahmen abzuleiten. Unter Umständen ist nach vorheriger Kontrolle auch ein Verschluss potenzieller Einflugmöglichkeiten und Spalten möglich.

6. Zusammenfassende Beurteilung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Ein möglicher Verbotsbestand durch den Abbruch von Gebäuden oder die Rodung von Gehölzen kann in Bezug auf planungsrelevante Vogelarten somit ausgeschlossen werden.

(Unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen von potenziell vorkommenden „Allerweltsvogelarten“ können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) vorsorglich vermieden werden. Zu beachten ist, dass gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig sind.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 3. Februar 2021 wurden an den abzubrechenden Gebäuden keine Spuren von gebäudebewohnenden Tierarten festgestellt. Unter einer „Worst-Case-Annahme“ kann ein Vorkommen anpassungsfähiger Fledermausarten (z. B. Zwergfledermäuse) oder weit verbreiteter Vogelarten allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund eines in der Reproduktionsphase von Vögeln und Fledermäusen geplanten Abrisses wird daher vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle durch einen Fledermausgutachter erforderlich. Gleichzeitig ist eine Überprüfung auf mögliche Brutplätze gebäudenutzer Vogelarten vorzunehmen. Sollte die Untersuchung keine Vorkommen nachweisen, kann eine (unbeabsichtigte) Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden. Sollte ein Besatz nachgewiesen werden, sind ggf. weitere Maßnahmen abzuleiten. Unter Umständen ist nach vorheriger Kontrolle auch ein Verschluss potenzieller Einflugmöglichkeiten und Spalten möglich.

7. Literatur und Quellen

ARBEITSGEMEINSCHAFT SÄUGETIERKUNDE NRW (2021): Meldesystem für Säugetiere in Nordrhein-Westfalen nach Messtischblättern. Online unter <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/>. (abgerufen am 05.02.2021).

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2021): https://www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 05.02.2021).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1 -66.

KIEL, E.-F. (2017): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV (2020): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (letzter Zugriff 05.02.2021).

LANUV (2020): Geschützte Arten in NRW. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (letzter Zugriff 05.02.2021).

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MKUNLV 2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MKUNLV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“.

8. Anhang

8.1. Fotodokumentation



Lagerfläche und Weg im Osten des Friedhofserweiterungsbereiches, Baumbestände am nördlichen Rand zum Gewerbegebiet



Weg im Friedhofserweiterungsbereich mit Baumbeständen und randlichen Ruderalfluren



Zentraler Weg mit Lagerflächen und Baumgruppen aus Spitz-Ahorn im Hintergrund



Flächiger Laubgehölzbestand auf der nördlichen Böschung zum Gewerbegebiet



Südlicher Rand der Erweiterungsfläche mit Brombeergebüschen, Nadel- und Laubgehölzen (u. a. Pappeln)



Nördlicher Rand der Erweiterungsfläche mit Extensivrasen und Gehölzsaum zum Gewerbegebiet



Prägende Linde mit sehr starkem Baumholz westlich des Firmengebäudes



Stellplatzanlage mit Baumbestand am westlichen Rand und Nest (Elster?) in Ahorn



Gewerbehallen und Anlieferungstore (auf der linken Bildseite) im Nordwesten des Plangebiets



Strukturarme Rasenflächen und Gewerbehallen am westlichen Rand des Plangebiets



Erschließung am südlichen Rand des Gewerbegebiets mit randlichem Gehölzbestand



Gebäudestrukturen im mittleren Plangebiet mit Gehölzbestand insb. drei alten Rotbuchen



Nebengebäude mit offenem Fenster/Tür (Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse/Vögel)



Innenbereich eines zugänglichen Gebäudes im Süden des Plangebiets